

*Rede von Prof. Dr. Jutta Limbach zur Immatrikulationsfeier der Kunsthochschule Berlin Weißensee am 15. Oktober 2012 in der Aula der Hochschule. Frau Limbach ist Vorsitzende des Hochschulrates der Kunsthochschule.*

Jutta Limbach

Berlin, den 15. 10. 2012

### **Was ist Kunst?**

Sie werden von einer Juristin keine definitive Antwort auf die Frage erwarten, was Kunst ist. Ich bin keine Expertin in dem Gefilde der bildenden Künste. Das Gegenteil ist der Fall. Mein Zugang zu diesen Werken menschlicher Tätigkeit ist ein ganz naiver, nicht von dem Intellekt gesteuerter.

Juristen wissen allerdings auf Alles und Jedes eine Antwort. Mitunter - sofern sie Richter oder Richterin sind - zwingt sie der Entscheidungszwang zu einer Auskunft. Richter können ein Verfahren nicht mit der Auskunft abwenden, dass sie von dem Streitgegenstand nichts verstünden. Sie müssen entscheiden und entpuppen sich dann häufig als Meister der Zurückhaltung und geben gern sokratische Antworten.

Lassen Sie mich für diese Kunst ein Beispiel aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geben, dem ich acht Jahre als Richterin und Präsidentin angehört habe. Als Hüter der Verfassung hat das BVerfG die Pflicht, die Freiheit der Kunst vor **Eingriffen des Staates** zu schützen. Streng systematisch wie Juristen vorzugehen pflegen, begeben sie sich zuerst auf die Suche nach dem **verfassungsrechtlichen Kunstbegriff**.

In einem Strafverfahren ging es um die Beleidigung des damaligen Bayerischen Ministerpräsidenten im Wahlkampf des Jahres 1980 als Franz Josef Strauß für die CDU als Kanzlerkandidat auftrat. Er fühlte sich durch ein politisches Straßentheater beleidigt. Sein Angriffspunkt war eine

szenische Darstellung in Anlehnung an das Gedicht Berthold Brechts „Der anachronistische Zug oder Freiheit und Democracy“. Eine Figur in dem Stück wurde mit einer Maske Franz Josef Strauß' in einem Wagen mit verschiedenen „Nazigrößen“ dargestellt. Das Bundesverfassungsgericht hatte die Frage zu beantworten, ob ein solches Straßentheater den Schutz der Kunstfreiheit genießen solle.

Unter dem Eindruck der leidvollen Erfahrungen, die die Künstler während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gemacht haben, sei die Kunstfreiheit in das Grundgesetz aufgenommen worden. Daher dürfe diese Garantie nicht durch eine wertende Einengung des Kunstbegriffs eingeschränkt werden. Mit aller Eindeutigkeit stellt das Gericht fest, dass sich die Weite des Schutzes der Kunstfreiheit nicht durch einen für alle Äußerungsformen künstlerischer Betätigung und für alle Kunstgattungen gleichermaßen gültigen allgemeinen Begriff umschreiben lasse.

Das Gericht fährt fort: *„Den bisherigen Versuch der Kunsttheorie, sich über ihren Gegenstand klar zu werden, lässt sich keine zureichende Bestimmung entnehmen, so dass nicht an einen gefestigten Begriff der Kunst im außerrechtlichen Bereich angeknüpft werden kann. Dass in der Kunsttheorie jeglicher Konsens über objektive Maßstäbe fehlt, hängt allerdings auch mit einem besonderen Merkmal des Kunstlebens zusammen: die „Avantgarde“ zielt gerade darauf ab, die Grenzen der Kunst zu erweitern. Dies und ein weit verbreitetes Misstrauen von Künstlern gegen starre Formen und strenge Konventionen sind Eigenheiten des Lebensbereichs Kunst, welche zu respektieren sind und darauf hindeuten, dass nur ein weiter Kunstbegriff zu angemessenen Lösungen führen kann.“* (BVerf'G 67, 213, 224).

Sie sehen, die Leseprobe zeigt, wie trefflich die Juristen zu urteilen und wie schwierig sie sich auszudrücken pflegen.

Jedenfalls ist das Gericht zu dem Schluss gekommen, dass die Unmöglichkeit, Kunst generell zu definieren, dem Schauspieler im Anachronistischen Zug nicht zum Nachteil gereichen dürfe. Auch der Bereich der „**engagierten Kunst**“ stehe unter dem Schutz des Grundgesetzes. Man könne dem Künstler nicht vorschreiben, wie er sich mit einem aktuellen Geschehen auseinandersetzen und welche Haltung er gegenüber der Wirklichkeit einzunehmen habe.

In seinem Plädoyer für einen weitreichenden Schutz der Kunstfreiheit hat das Gericht wiederholt auf die bitteren Erfahrungen der Künstler während des Naziregimes hingewiesen.

Mit den bitteren Erfahrungen, die Künstler während der Nazidiktatur mit Versuchen des Staates gemacht haben, zu bestimmen, was Kunst sei, ist die im Jahr 1937 in München eröffnete Ausstellung „Entartete Kunst“ gemeint. Die Nazis, insbesondere Goebbels und Hitler maßten sich an, die „entartete“ von der „reinen deutschen“ Kunst unterscheiden zu können. Sie schmähten die seinerzeit modernen Kunststile des Expressionismus, Dadaismus, Surrealismus wie auch der Neuen Sachlichkeit. Künstler wie Max Ernst, Ernst Ludwig Kirchner, Otto Mueller, Klaus Hofer und Otto Dix und viele andere fielen unter das Verdikt „entartete Kunst“. Die Nationalsozialisten verachteten die Werke jüdischer Künstler und betrachteten gesellschaftskritische, insbesondere antimilitaristische Werke - wie die Bilder Kriegskrüppel und Schützengraben von Otto Dix - als „trostlose Beispiele des Kunstbolschewismus“.

Abgesehen von der jüdischen Herkunft oder der gesellschaftskritischen Tendenz der Kunstwerke besaßen die Nationalsozialisten keine Kriterien oder Definitionen für „entartete“ oder „reine deutsche“ Kunst. Sie vermochten nur durch die Konfrontation mit vermeintlich förderungswürdiger Kunst anzudeuten, was sie für „entartet“ hielten. Eine konkurrierende deutsche Kunstausstellung“ sorgte für den Kontrastbezug. Es wird Sie amüsieren, dass in der

Ausstellung dessen, was die Nationalsozialisten für „entartete Kunst“ hielten, der Spruch auftauchte „Und dafür zahlen wir Steuer“.

Heute wird häufig die Frage gestellt, wie weit Kunst gehen darf; ob es nicht ein Verbot geben sollte, durch Kunst religiöse Gefühle anderer zu verletzen. Denken wir an die Mohammed-Karikaturen in der dänischen Zeitung oder den amerikanischen Mohammed-Film, der gewalttätige Demonstrationen zur Folge hatten, in deren Zusammenhang Gebäude in Brand gesetzt und Menschen getötet worden sind.

Zwar steht die **Gotteslästerung nicht mehr unter Strafe. Aber** ein Verbot der Beschimpfung von Religionen und Religionsgemeinschaften hat sich erhalten (§ 166 StGB)- Bestraft werden allerdings nur Beschimpfungen, die geeignet sind, den öffentlichen Frieden zu stören. Im modernen säkularisierten Verfassungsstaat, der keine Staatsreligion oder –Kirche kennt, kann Sakrales nicht generell der Darstellung in Karikaturen oder der Satire entzogen werden. Dieter Grimm betont zu Recht, dass es ein Verbot, die religiösen Gefühle anderer zu verletzen, in einem Rechtsstaat nicht geben könne.

*„Es ließe sich“, so schreibt er, „nicht in einer Weise formulieren, die mit den Anforderungen eines Rechtsstaats vereinbar wäre. Zum einen würde es die öffentliche Diskussion zur Disposition der besonderen Empfindlichkeit einzelner Religionsgruppen stellen. Zum anderen wäre es angesichts der Vielfalt der Religionsgruppen ... einem Autor oder Künstler nicht mehr möglich vorherzusehen, was (noch) erlaubt ist.... Eine religionsbezogene Äußerung gefährdet den öffentlichen Frieden, wenn durch sie die Sicherheit der Zielgruppe bedroht ist, nicht wenn die Zielgruppe (in einer gewalttätigen Protestaktion) ihrerseits die Sicherheit bedroht. Sonst müsste eine Religionsgruppe nur mit Gewalt drohen, um unerwünschte Äußerung verhindern zu können.“ (Dieter Grimm, Süddeutsche Zeitung vom 25. 9. 2012).*

Diese Einsichten schaffen den Konflikt nicht aus der Welt. Im Gegenteil, in einer multikulturellen Gesellschaft, in der Menschen verschiedener Glaubensbekenntnisse zusammenleben, sind Spannungen und Konflikte vorprogrammiert. Denken wir nur an die Auseinandersetzungen mit Muslimen, die vielfach die Gerichte beschäftigt haben. Allerdings sollten wir in diesem Zusammenhang nicht vergessen, dass auch wir erst spät gelernt haben, was Toleranz ist und was diese Tugend von uns erwartet.

Ob eine Karikatur oder eine Satire klug oder geschmackvoll ist, darüber lässt sich bekanntlich streiten. Und auch das will erst gelernt sein, dass sich die Demokratie nicht durch die Harmonieträchtigkeit ihrer Bürger auszeichnet, sondern durch Verfahren, die einen Kompromiss oder sogar Konsens zur Folge haben können. Und dazu gehört in unserer Staatsform der Dialog. Wie hat es Raymond Aron so treffend formuliert? Die Diktatur organisiert den Beifall (notfalls auch den Volkszorn), doch die Demokratie organisiert die Kritik. Daraus folgt, dass auch die Freiheit des Künstlers immer wieder verdient und von neuem erkämpft werden muss.

Doch grundsätzlich gilt, dass man den guten Geschmack und das Feingefühl eines Künstlers wohl anzweifeln kann, aber die Kunstfreiheit verträgt keine Zensur, auch nicht zur Schonung islamischer Empfindlichkeit (Josef Isensee). Man mag ein Mindestmaß an Takt anmahnen, aber es ist nicht Aufgabe des Strafrechts, solche Erwartungen zu sanktionieren. Die Kunstfreiheit würde unweigerlich Schaden nehmen.

Eine Leseempfehlung: Josef Isensee (Hg.), Religionsbeschimpfung: Der rechtliche Schutz des Heiligen, 2007.